

RECHTSSCHUTZ - ImRecht Privat Single - RS1001.24

1. Versicherungsschutz wird nur für die vereinbarten und auf der Polize angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in folgendem Umfang geleistet:
 - 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) je nach Vereinbarung und Dokumentation auf der Polize, für Motorfahrzeuge zu Lande oder zu Wasser sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, von diesem gehalten werden, auf diesen zugelassen oder von diesem geleast sind.
Sofern die Vereinbarung „sämtliche nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge“ getroffen und auf der Polize angeführt wurde, sind auch alle landwirtschaftlich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, von diesem gehalten werden, auf diesen zugelassen oder von diesem geleast sind, mitversichert, sofern diese Fahrzeuge nicht im Rahmen einer aufrechten Landwirtschaft genutzt werden. Ehemalige land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind solche, die nicht mehr aktiv betrieben werden oder deren wirtschaftlicher Gesamtertrag nicht EUR 5.000,00 im Jahr übersteigt.
Für den Fall, dass nach der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes landwirtschaftliche Fahrzeuge noch auf den Übergeber angemeldet sind, gelten auch diese Fahrzeuge unter den oben genannten Voraussetzungen gemäß Artikel 17.2.1. bis 2.5. der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB als mitversichert.
Dasselbe gilt für den Fall, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge bereits auf den Hofübernehmer / die Hofübernehmerin angemeldet sind, während die tatsächliche Übergabe noch nicht erfolgt ist.
 - 1.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande oder zu Wasser sowie Anhängern, die jeweils nicht in seinem Eigentum stehen, nicht von ihm gehalten werden, nicht auf ihn zugelassen oder nicht von ihm geleast sind.
 - 1.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3.)
 - 1.4. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3.).
 - 1.5. Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 20.1.1 ARB); sofern vereinbart und auf der Polize angeführt, kann abweichend von Art. 20.2 ARB, eine Beratung höchstens vier Mal im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.
 - 1.6. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21.1.1. ARB).
 - 1.7. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Personenbetreuungs- und Pflegeverträgen (Artikel 21.1.3. ARB), die die Betreuung oder Pflege von in diesem Vertrag versicherten Personen regeln.
 - 1.8. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 ARB).
 - 1.9. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23.1.1 ARB); sofern vereinbart und auf der Polize angeführt, nur wenn der Streitwert (Art. 23.2.3.2 ARB in analoger Anwendung für den Privatbereich) einen Betrag von 150 Euro übersteigt (Bagatellgrenze).
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Streitigkeiten aus Heimverträgen.
 - 1.10. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
 - 1.11. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung (Artikel 24 ARB).
 - 1.12. Rechtsschutz für Familienrecht (Artikel 25 ARB).
 - 1.13. Rechtsschutz für Erbrecht (Artikel 26 ARB).
 - 1.14. Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 27.1.1. ARB).
 - 1.15. Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 28.1.1. und Artikel 28.1.2. ARB).
 - 1.16. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperverletzungen für den Privatbereich (Artikel 29.1.3.1. ARB).
 - 1.17. Antistalking-Rechtsschutz (Artikel 31 ARB).
 - 1.18. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 32.1.1 und 32.1.2. ARB).
 - 1.19. Auslandsreise-Rechtsschutz (Artikel 33 ARB).
2. Versichert ist ausschließlich der Versicherungsnehmer;
 - 2.1. im Punkt 1.1. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.
3. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit - ausgenommen im Rahmen des Schadenersatz- und Straf-rechtsschutzes (Artikel 19.1.1. ARB) und Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB) - ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.